



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 23. September 2025,
Zl. 900-6/2025, mit der der **2. Nachtragsvoranschlag** für das Haushaltsjahr 2025
erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.
Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.784.200
Aufwendungen:	€ 9.315.400
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 976.500
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ <u>258.000</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ <u>187.300</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10.458.900
Auszahlungen:	€ <u>14.761.900</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € <u>4.142.800</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige
Deckungsfähigkeit festgelegt:

0000,0100,1630,1631,1632,2100,2110,2112,2320,2400,2401,2620,3200,3800,3801,
5280,6120,6300,7100,7420,7700,8140,8150,8160,8170,8200,8400,8500,8510,8520,
8530,8531,8532,8534,8536,8537,8880,9100.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. September 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Köchl

Angeschlagen am: 24.09.2025
Abgenommen am: 07.10.2025

